ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FFT Power Solutions GmbH

für Lieferung, Montage, Integration, Software, Cloud, Support, Wartung, Beratung und sonstige Leistungen

Unternehmen	FFT Power Solutions GmbH
Sitz	Kottingrat 23, 4470 Enns, Österreich
Firmenbuch	FN 622980 y
UID	ATU80424747
Geschäftsführung	Andreas Feichtlbauer
Kontakt	office@monica.farm | www.monica.farm
Fassung	Stand Juni 2026

Diese AGB gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinn des Unternehmensgesetzbuches (UGB), insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie sonstige Unternehmen. Der Kunde erklärt mit Vertragsabschluss, als Unternehmer zu handeln. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Produkthaftungsrechts, bleiben unberührt.
Die konkrete Leistung, die eingesetzten Komponenten und allfällige Servicelevel ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Leistungsblatt oder Einzelvertrag. Diese AGB sind gemeinsam mit diesen Unterlagen zu lesen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der FFT Power Solutions GmbH (nachfolgend „FFTPS“) über den Verkauf, die Lieferung, Montage, Installation, Integration, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen, Komponenten und Zubehör sowie über Beratungs-, Planungs-, Programmier-, Software-, App-, Cloud-, Support- und sonstige Dienstleistungen. Sie gelten insbesondere für die Smart-Farming-Lösung „monica“ einschließlich monica box, Sensorik, Aktorik, Schnittstellen, App, Cloud und Automatisierungsfunktionen.
2. „Kunde“ ist der Unternehmer, der mit FFTPS einen Vertrag schließt. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen im Sinn des Unternehmensgesetzbuches betreibt. Der Kunde hat FFTPS auf Anfrage geeignete Nachweise seiner Unternehmereigenschaft zur Verfügung zu stellen.
3. „monica-System“ bezeichnet die jeweils vertraglich vereinbarte Kombination aus Hardware, Sensoren, Aktoren, Steuerungen, lokaler Software, App, Cloud-Diensten, Schnittstellen, Konfigurationen, Dokumentation und Support. Nicht jede angebotene Funktion ist in jedem System enthalten.
4. Diese AGB gelten ausschließlich, wenn sie dem Kunden vor oder spätestens bei Vertragsabschluss zugänglich gemacht wurden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn FFTPS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
5. Individuelle Vereinbarungen, Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen diesen AGB im Fall eines Widerspruchs vor. Für einzelne Leistungen können ergänzende Bedingungen, insbesondere ein Service Level Agreement (SLA), eine Datenschutzvereinbarung oder eine Lizenzvereinbarung, gelten.

§ 2 Vertragsunterlagen, Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von FFTPS sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung eines Einzelvertrags oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
2. Prospekte, Preislisten, Abbildungen, technische Datenblätter, Website-Inhalte und sonstige allgemeine Produktinformationen dienen der Beschreibung. Verbindlich sind sie nur, wenn sie im Angebot, Auftrag oder Einzelvertrag ausdrücklich als Vertragsinhalt bezeichnet werden.
3. Die Leistungsbeschreibung muss insbesondere festlegen, soweit dies für die konkrete Leistung erforderlich ist:
- die gelieferten und zu montierenden Komponenten, Sensoren, Aktoren und Schnittstellen;
- die vereinbarten Software-, App-, Cloud-, Analyse- und Automatisierungsfunktionen;
- den Installations-, Konfigurations-, Schulungs- und Abnahmeumfang;
- technische Voraussetzungen und bauseitige Leistungen;
- Preise, Zahlungsplan, Laufzeit und – sofern vereinbart – Servicelevel.

4. FFTPS ist berechtigt, gleichwertige technische Komponenten einzusetzen, wenn dadurch Funktion, Sicherheit, Kompatibilität und vereinbarte Leistungsmerkmale nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die vorhandenen Komponenten die Leistung nicht vollständig sicherstellen.
5. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Zusatzleistungen werden nach dem vereinbarten Preis, hilfsweise nach dem zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preis, verrechnet.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden und technische Voraussetzungen

1. Der Kunde stellt alle für die Leistung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bereit, insbesondere geeignete Aufstellungs- und Montageflächen, Stromversorgung, Netzwerk- und Internetzugang, Zugang zu Gebäuden und Anlagen, erforderliche Genehmigungen sowie Ansprechpartner und Bedienpersonal.
2. Der Kunde hat FFTPS vollständige und richtige Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, angeschlossene Anlagen, Sicherheitsanforderungen, Betriebszeiten und besondere Risiken zur Verfügung zu stellen. Änderungen dieser Umstände sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm vorgegebenen Schwellwerte, Zeitpläne, Automatisierungsregeln und Bedienberechtigungen verantwortlich. FFTPS unterstützt bei der Konfiguration, übernimmt aber keine Verantwortung für Vorgaben, die der Kunde selbst festlegt oder nachträglich verändert.
4. Der Kunde hat die Betriebsanleitungen, Sicherheitshinweise, Installationsvorgaben und Bedienhinweise einzuhalten und dafür zu sorgen, dass nur geschulte oder ausreichend eingewiesene Personen das System bedienen. Zugangsdaten sind geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
5. Der Kunde sorgt für die laufende Wartung der angeschlossenen Drittanlagen, die Funktionsfähigkeit von Not- und Handbedienungen sowie geeignete Ersatz- und Ausweichmaßnahmen. Verzögerungen oder Mehrkosten, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten von FFTPS.

§ 4 Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Abnahme

1. Liefer- und Fertigstellungstermine werden im Einzelvertrag vereinbart. Nicht ausdrücklich als Fixtermin bezeichnete Termine sind unverbindliche Plantermine. Fristen beginnen erst zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen, Anzahlungen und Mitwirkungen des Kunden vorliegen.
2. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind oder im Auftrag vorgesehen wurden.
3. Liefer- und Montagefristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferengpässen, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Pandemien, Cyberangriffen oder sonstigen Ereignissen, die FFTPS oder ihre Lieferanten nicht zu vertreten haben. Dauert die Behinderung länger als acht Wochen, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, sofern die Fortsetzung unzumutbar ist.
4. Der Kunde hat die Montagevoraussetzungen zum vereinbarten Termin herzustellen. Muss ein Einsatz wegen fehlender Voraussetzungen, fehlender Zugänglichkeit oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände abgebrochen oder wiederholt werden, wird FFTPS die dadurch verursachten angemessenen Kosten verrechnen.
5. Nach Fertigstellung kann FFTPS eine Abnahme verlangen. Der Kunde hat die Leistung innerhalb von zehn Werktagen zu prüfen und erkennbare Mängel schriftlich und nachvollziehbar zu benennen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine begründete Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen, sofern FFTPS auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
6. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde die Anlage produktiv nutzt, ohne einen Vorbehalt wegen eines wesentlichen Mangels zu erklären. Unerhebliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

§ 5 Preise, Nebenkosten und Preisänderungen

1. Preise verstehen sich in Euro und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, sind Verpackung, Versand, Fracht, Montage, Inbetriebnahme, Einschulung, Reisekosten, behördliche Gebühren, erforderliche bauseitige Leistungen und laufende Kommunikations- oder Drittanbieterentgelte nicht im Warenpreis enthalten und werden gesondert verrechnet, wenn dies aus dem Angebot oder den Umständen erkennbar ist.
3. Bei laufenden Leistungen kann FFTPS Preise frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten an die Entwicklung des VPI 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes anpassen, sofern dies im Einzelvertrag vorgesehen ist. Die Anpassung wird mindestens 30 Tage vor ihrem Wirksamwerden angekündigt.
4. Erhöhen oder vermindern sich bei langfristigen Unternehmerverträgen nach Vertragsabschluss nachweisbar wesentliche Kosten für Personal, Energie, Material, Transport, Hosting oder Drittanbieter, darf FFTPS die Preise im Ausmaß der Veränderung anpassen. Eine Erhöhung von mehr als fünf Prozent pro Vertragsjahr berechtigt den Unternehmerkunden, den betroffenen laufenden Vertragsteil mit einer Frist von 30 Tagen zum Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.
5. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei nicht verbindlichen Kostenvoranschlägen informiert FFTPS den Kunden, sobald eine Überschreitung von mehr als 15 Prozent des erwarteten Gesamtaufwands absehbar ist.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Bei Teil- oder Dauerleistungen ist FFTPS berechtigt, nach Leistungsabschnitten oder periodisch abzurechnen.
2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung weiterer gesetzlich zulässiger Schäden und notwendiger Betreibungskosten bleibt vorbehalten.
3. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Hauptforderung stehen.
4. Bei Zahlungsverzug darf FFTPS nach erfolgloser Mahnung und angemessener Nachfrist die weitere Leistung bis zur vollständigen Zahlung zurückhalten, den Zugang zu nicht sicherheitskritischen digitalen Zusatzfunktionen vorübergehend sperren oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Bei vereinbarten Ratenzahlungen wird die gesamte offene Forderung nur dann vorzeitig fällig, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde und der Kunde trotz Nachfrist mit zumindest zwei Raten in Verzug ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

1. Gelieferte körperliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum von FFTPS, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware bis dahin bestimmungsgemäß nutzen, aber nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.
2. FFTPS ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde hat die Herausgabe zu ermöglichen. Bei fest eingebauten Komponenten gilt dies nur, soweit Ausbau und Rücknahme ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Gebäudes möglich und rechtlich zulässig sind.
3. Eigentum und Rechte Dritter an Komponenten, Software, Cloud-Diensten und Open-Source-Bestandteilen bleiben unberührt. Der Kunde erhält an Standardsoftware und den digitalen Diensten ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang und für die Vertragsdauer.
4. Der Kunde darf die App und Cloud-Dienste nur für den eigenen Betrieb und durch autorisierte Nutzer verwenden. Eine Weitergabe von Zugangsdaten, Umgehung technischer Schutzmaßnahmen oder Nutzung zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts ist unzulässig, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzliche Rechte, insbesondere zwingende Rechte an Software und Daten, bleiben unberührt.

§ 8 Software, App, Cloud, Updates und Open Source

1. FFTPS erbringt digitale Leistungen nur im Umfang der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Einzelne Funktionen können von Internetzugang, Mobilfunk, Wetterdaten, Drittgeräten, App-Stores, Betriebssystemen oder anderen Drittanbietern abhängen. Für deren Verfügbarkeit und Änderungen haftet FFTPS nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Umfang eigener Einflussmöglichkeit.
2. FFTPS darf Software und Cloud-Dienste weiterentwickeln, aktualisieren und technisch ändern, wenn dies der Sicherheit, Fehlerbehebung, Kompatibilität oder Weiterentwicklung dient.
3. Soweit gesetzlich erforderlich, stellt FFTPS notwendige Sicherheits- und Funktionsaktualisierungen für den jeweils vereinbarten Bereitstellungszeitraum zur Verfügung. Der Kunde hat Aktualisierungen nicht ohne sachlichen Grund zu verhindern und die von FFTPS vorgegebenen Installations- oder Betriebshinweise zu beachten.
4. Für Open-Source-Komponenten gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Diese können dem Kunden zusammen mit der Software, in der App oder in einem elektronischen Lizenzverzeichnis zugänglich gemacht werden. Zwingende Rechte aus diesen Lizenzen bleiben unberührt.
5. Vorbestehende Software, Bibliotheken, Schnittstellen, Algorithmen, Dokumentationen, Methoden und Know-how bleiben Eigentum von FFTPS oder den jeweiligen Rechteinhabern. Rechte an kundenspezifischen Entwicklungen werden im Einzelvertrag geregelt. Fehlt eine Regelung, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Betrieb im Rahmen des Vertragszwecks.

§ 9 Support, Wartung und Verfügbarkeit

1. Sofern kein abweichendes SLA vereinbart wurde, erbringt FFTPS Support zu den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr am Sitz von FFTPS, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich. Supportanfragen sind über die von FFTPS bekanntgegebenen Kanäle einzubringen.
2. Die Bearbeitung erfolgt nach Dringlichkeit und den verfügbaren Ressourcen. Eine verbindliche Reaktions- oder Wiederherstellungszeit besteht nur, wenn sie in einem SLA oder Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. FFTPS schuldet keine ständige Überwachung des Betriebs, keine 24/7-Alarmannahme und keine ununterbrochene Verfügbarkeit, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
3. Geplante Wartungen, Sicherheitsupdates und technisch notwendige Unterbrechungen werden, soweit planbar, angemessen angekündigt. Nicht angekündigte Unterbrechungen werden nach Möglichkeit rasch behoben.
4. Kostenpflichtig sind insbesondere Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, Vor-Ort-Einsätze wegen bauseitiger Ursachen oder Fehlbedienung, Wiederherstellung nach unautorisierten Änderungen sowie Leistungen für nicht von FFTPS gelieferte oder nicht freigegebene Drittanlagen, soweit der Kunde die Kosten vorab erkennen konnte.

§ 10 Betriebs-, Sensor-, Nutzungs- und Maschinendaten

1. Der Kunde behält die Rechte und die Verfügungsbefugnis an den von ihm, seinen Nutzern oder seinen angeschlossenen Anlagen erzeugten Betriebs-, Sensor-, Energie-, Nutzungs- und Systemdaten („Kundendaten"), soweit nicht Rechte Dritter oder zwingendes Recht entgegenstehen.
2. FFTPS darf Kundendaten nur verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist für die Vertragserfüllung, den Betrieb und den Support des Systems, Fehleranalyse, Sicherheit, Abrechnung, Datensicherung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen von FFTPS.
3. FFTPS darf Daten, die keinen Rückschluss auf den Kunden, einzelne Personen oder einen einzelnen Betrieb zulassen, anonymisieren und aggregieren und diese anonymisierten oder aggregierten Daten für Statistik, Qualitätssicherung, Sicherheitsüberwachung, Forschung und Entwicklung sowie Verbesserung eigener Produkte und Dienste verwenden.
4. Der Kunde erhält auf angemessene Anfrage und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten einen Export seiner Kundendaten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format. Gesetzliche Zugangs- und Nutzungsrechte, insbesondere nach dem anwendbaren Datenrecht der Europäischen Union, bleiben unberührt.
5. Nach Vertragsende stellt FFTPS Kundendaten für einen angemessenen Zeitraum, grundsätzlich 30 Tage, zum Export bereit und löscht sie danach, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, laufenden Rechtsstreitigkeiten oder technisch erforderlichen Sicherungskopien entgegenstehen. Sicherungskopien werden im Rahmen der üblichen Backup-Zyklen überschrieben.

§ 11 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz. Die Datenschutzerklärung von FFTPS ist unter www.monica.farm abrufbar und wird dem Kunden auf Wunsch in aktueller Fassung übermittelt.
2. Soweit FFTPS personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Diese regelt insbesondere Gegenstand, Dauer, Zweck, Datenarten, Kategorien betroffener Personen, Unterauftragsverarbeiter, technische und organisatorische Maßnahmen, Unterstützungspflichten, Löschung und Kontrollrechte.
3. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich, insbesondere für Mitarbeiter-, Nutzer-, Besucher- und Kameradaten sowie für erforderliche Informationen, Einwilligungen und Aufbewahrungsregeln. FFTPS verarbeitet solche Daten nicht zu eigenen Marketingzwecken, sofern keine gesonderte Rechtsgrundlage oder Einwilligung vorliegt.
4. FFTPS darf geeignete Unterauftragnehmer und technische Dienstleister einsetzen. FFTPS bleibt für die Auswahl und vertragliche Einbindung verantwortlich und informiert den Kunden über wesentliche Änderungen, soweit dies gesetzlich oder vertraglich erforderlich ist.
5. Bild- und Videoaufnahmen des Kunden, seiner Beschäftigten, Besucher oder sonstiger Personen werden nicht zu Werbezwecken veröffentlicht, sofern hierfür nicht eine gesonderte Einwilligung vorliegt.

§ 12 Betriebssicherheit, Alarmfunktionen und Grenzen der Automatisierung

Wichtiger Sicherheitshinweis: Das monica-System unterstützt Überwachung, Steuerung und Automatisierung. Es ersetzt keine gesetzlich vorgeschriebenen Brandmelde-, Notruf-, Personen-, Tierwohl- oder sonstigen Sicherheitssysteme und darf nicht als alleinige Schutzmaßnahme eingesetzt werden.

1. Automatisierte Steuerungen und Benachrichtigungen hängen unter anderem von Stromversorgung, Internet- oder Mobilfunkverbindung, Sensoren, Wetterdaten, korrekter Konfiguration, angeschlossenen Geräten und externen Plattformen ab. Bei Störungen können Messwerte, Warnungen oder Schaltvorgänge verspätet, unvollständig oder nicht verfügbar sein.
2. Der Kunde hat kritische Anlagen regelmäßig vor Ort zu kontrollieren, Alarmwege zu testen, Grenzwerte sachgerecht festzulegen und geeignete manuelle oder lokale Notbetriebsfunktionen sicherzustellen. Bei erkennbaren Störungen muss der Kunde unverzüglich geeignete Ersatz- oder Notmaßnahmen einleiten.
3. FFTPS haftet nicht für Schäden, die ausschließlich darauf beruhen, dass der Kunde Warnungen nicht empfängt, nicht rechtzeitig reagiert, Zugangsdaten nicht schützt, Grenzwerte falsch einstellt, notwendige Wartungen unterlässt oder ungeeignete Drittgeräte bzw. bauseitige Anlagen verwendet. Die Haftung von FFTPS für eigene Pflichtverletzungen bleibt unberührt.
4. Eine Fernsteuerung darf aus Sicherheitsgründen technisch eingeschränkt oder verweigert werden, wenn die Ausführung nach den verfügbaren Informationen eine unmittelbare Gefahr für Personen, Tiere, Gebäude oder Anlagen begründen kann.

§ 13 Gewährleistung, Mängelanzeige und Garantie

1. FFTPS leistet Gewähr dafür, dass die vertraglich geschuldete Leistung im maßgeblichen Zeitpunkt bzw. während des vereinbarten Bereitstellungszeitraums dem Vertrag entspricht.
2. Für neue bewegliche Waren und selbständige Montageleistungen gilt, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für laufende digitale Leistungen bestehen Gewährleistungsrechte für die Dauer des vereinbarten Bereitstellungszeitraums, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.
3. Der Kunde hat die gelieferte Ware nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang gemäß §§ 377 und 378 UGB zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist unter nachvollziehbarer Beschreibung anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Die gesetzlichen Ausnahmen von der Untersuchungs- und Rügepflicht bleiben unberührt.
4. Bei berechtigten Mängeln ist FFTPS zunächst berechtigt, nach eigener Wahl zu verbessern, nachzubessern, ein Update bereitzustellen, auszutauschen oder die mangelhafte Leistung erneut zu erbringen. Schlägt die Verbesserung angemessen oft fehl, ist eine angemessene Preisminderung oder – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – Vertragsauflösung möglich.
5. Keine Gewährleistung besteht, soweit ein Mangel ursächlich zurückzuführen ist auf unsachgemäße Bedienung, nicht eingehaltene Betriebs- oder Installationshinweise, unzulässige Änderungen oder Reparaturen, ungeeignete Betriebsmittel, normale Abnutzung, externe Strom- oder Netzwerkausfälle, nicht von FFTPS zu vertretende Drittgeräte, mangelhafte bauseitige Voraussetzungen oder höhere Gewalt.
6. Eine Garantie besteht nur, wenn sie von FFTPS oder einem Hersteller ausdrücklich und schriftlich als Garantie bezeichnet wurde. Eine Garantie erweitert die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und schränkt sie nicht ein. Inhalt, Dauer und Umfang der Garantie ergeben sich aus der jeweiligen Garantieerklärung.

§ 14 Haftung

1. FFTPS haftet nach dem Produkthaftungsrecht sowie in allen weiteren gesetzlich zwingenden Fällen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet FFTPS gegenüber Unternehmern nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und insgesamt auf den Nettoauftragswert, bei laufenden Leistungen auf das in den letzten zwölf Monaten geschuldete Nettoentgelt, begrenzt; die Haftung beträgt jedenfalls höchstens EUR 5.000 pro Schadensfall und Vertragsjahr, soweit im Einzelvertrag keine höhere Haftung vereinbart wurde.
3. Gegenüber Unternehmern haftet FFTPS nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen oder reine Vermögensfolgeschäden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Für Datenverlust haftet FFTPS nicht für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Datensicherung erforderlich gewesen wäre.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit FFTPS eine bestimmte Beschaffenheit oder Verfügbarkeit ausdrücklich garantiert, für zwingende Produkthaftungsansprüche oder soweit die Haftung gesetzlich nicht beschränkt werden darf.

§ 15 Schutzrechte und Vertraulichkeit

1. Alle Rechte an Angeboten, Konzepten, Plänen, Zeichnungen, Schaltbildern, Software, Dokumentationen, Datenbanken, Benutzeroberflächen, Marken und sonstigen Arbeitsergebnissen von FFTPS verbleiben bei FFTPS oder den jeweiligen Rechteinhabern, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Der Kunde darf Unterlagen und Arbeitsergebnisse von FFTPS nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur zulässig, soweit dies für den eigenen Betrieb erforderlich ist oder FFTPS zugestimmt hat.
3. Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

§ 16 Laufzeit, Kündigung und Folgen der Vertragsbeendigung

1. Kauf-, Montage- und Projektverträge enden mit vollständiger Erfüllung, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Laufende App-, Cloud-, Support- und Wartungsverträge werden, sofern nicht anders vereinbart, für zwölf Monate abgeschlossen und verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei erheblichem Zahlungsverzug trotz Nachfrist, wiederholter schwerer Verletzung von Mitwirkungspflichten, unzulässiger Nutzung, erheblicher Gefährdung der Systemsicherheit oder dauerhafter Unmöglichkeit der Leistung.
3. Nach Vertragsende endet das Nutzungsrecht an App- und Cloud-Diensten, soweit kein anderes Recht vereinbart wurde. Die Komponenten, die im Eigentum von FFTPS stehen oder gemietet wurden, sind nach Aufforderung herauszugeben oder nach Vereinbarung abzubauen.

§ 17 Stornierung, Rücktritt und Rückgabe

1. Der Kunde kann einen Auftrag nur nach Maßgabe des Gesetzes, des Einzelvertrags oder einer ausdrücklichen Zustimmung von FFTPS stornieren. FFTPS kann anstelle eines konkreten Schadens eine angemessene, nach Projektphase gestaffelte Stornopauschale verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
2. Als angemessene Stornopauschalen gelten, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, ist: Bei einer Vertragsstornierung vor Montagestart beträgt die Stornopauschale 25% des betroffenen Auftragswertes. Bei einer Vertragsstornierung nach Montagestart beträgt sie 100% des betroffenen Auftragswerts, jeweils bezogen auf den betroffenen Nettoauftragswert. FFTPS kann einen höheren konkreten Schaden nachweisen.
3. Warenrücksendungen bedürfen, außer bei gesetzlicher Rückgabe oder Gewährleistung, der vorherigen Zustimmung von FFTPS. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Absenders, sofern nicht zwingendes Recht oder eine Vereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 18 Subunternehmer, Abtretung und Auftragsübertragung

1. FFTPS darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignete Subunternehmer, Lieferanten, Hosting-Anbieter und sonstige Dienstleister einsetzen. FFTPS bleibt für ihre vertraglichen Pflichten verantwortlich, soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von FFTPS übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 19 Höhere Gewalt und sonstige Leistungsstörungen

1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Unruhen, Epidemien, Streik, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Energie-, Telekommunikations-, Cloud- oder Lieferketten, Cyberangriffe und nicht von der Partei zu vertretende Sicherheitsvorfälle, befreien für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten.
2. Die betroffene Partei informiert die andere Partei, soweit zumutbar, über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Störung und ergreift angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen.

§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
2. Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von FFTPS vereinbart.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können, soweit gesetzlich zulässig und im Einzelvertrag nicht anders vorgesehen, in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Gesetzlich erforderliche Schriftform bleibt unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion wird nur vorgenommen, soweit sie gesetzlich zulässig ist.
3. FFTPS kann diese AGB für künftige Verträge ändern. Für laufende Dauerschuldverhältnisse gelten Änderungen nur, wenn sie dem Kunden mitgeteilt wurden, sachlich gerechtfertigt sind und der Kunde ausreichend Zeit zur Kündigung oder zum Widerspruch erhält.
4. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsabschluss übermittelte Fassung dieser AGB. Die aktuelle Fassung kann zusätzlich unter www.monica.farm abgerufen werden.

Anlage: Kurzbeschreibung der monica-Leistung

Die nachstehende Beschreibung dient der Einordnung des monica-Systems. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Leistungsblatt oder Einzelvertrag.

Komponenten	monica box, Sensoren, Aktoren, Bediengerate, Schnittstellen und gegebenenfalls weitere Hardware
Digitale Leistungen	monica-App, Cloud-Zugang, Benutzerverwaltung, Visualisierung, Benachrichtigungen, Automatisierung und Auswertung, soweit vereinbart
Typische Anwendungen	Stallklima, Curtains, Lufter, Lichtfirst, Beleuchtung, Tore, Energie, PV, Speicher, Füllstände, Kameras und sonstige elektrische Anlagen
Voraussetzungen	Geeignete Stromversorgung, Internet-/Mobilfunkverbindung, kompatible Anlagen, fachgerechte Montage, korrekte Konfiguration und geschulte Bediener
Betriebsgrenze	Keine alleinige Brand-, Notruf-, Personen- oder Tierwohl-Sicherheitsanlage; lokale und manuelle Ausweichfunktionen sind vorzusehen
Daten	Kundendaten verbleiben beim Kunden; Nutzung durch FFTPS nach § 10 dieser AGB und den anwendbaren Datenschutzvereinbarungen

Enns, 19. Oktober 2026
FFT Power Solutions GmbH
Andreas Feichtlbauer, Geschäftsführer